

Name, Vorname des Hundehalters

Anschrift

, 50389 Wesseling

Ihr Kassenzeichen:

Nummer der Hundesteuermarke:

Freiwillige Angabe ! Telefonnummer für Rückfragen:

Stadt Wesseling
Kommunale Abgaben
- Hundesteuer -

50387 Wesseling

Hundesteuer-Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Hundesteuer erfolgt wegen

Zuzugs mit einem Hund

Anschrift bisherige Wohnung

Datum des Zuzugs

Anschaffung eines Hundes

Anschrift bisheriger Halter

Datum der Anschaffung

Wie möchten Sie zahlen? vierteljährlich oder jährlich (bitte ankreuzen)

2. Wurde für den Hund bereits Hundesteuer gezahlt?

nein

ja¹, in

bis

¹ die Steuerquittung wird vorgelegt.

3. Anzahl der Hunde

Bereits bei der Stadt Wesseling gemeldet
+ Zugang aufgrund dieser Anmeldung

Insgesamt:

4. Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung gestellt (siehe Beiblatt)

nein

ja, Gründe:

Hunderasse(n)		
Farbe(n)		
Name des Hundes	<input type="checkbox"/> Rüde	<input type="checkbox"/> Hündin
Körpermaße	cm Widerristhöhe	kg Gewicht
Besondere Kennzeichen		

Wesseling,

Datum

Unterschrift des Anmeldenden

Sachbearbeiterin bei Rückfragen:

Bereich Kommunale Abgaben, Frau Piehl, Zimmer 511, Tel. 02236/701-243, Fax-Nr. 02236/701-460, E-Mail: epiehl@wesseling.de

Gründe für eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung

(Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Wesseling in der zurzeit gültigen Fassung)

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wesseling aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf $\frac{1}{2}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Wesseling zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Wesseling schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ00000077037

Stadtkasse Wesseling
Postfach
50387 Wesseling

KASSENZEICHEN:

	-3000-			
--	--------	--	--	--

HUNDESTEUER

Einzugsermächtigung
SEPA-Lastschrift-Mandat

Hiermit ermächtige ich die Stadtkasse Wesseling, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Wesseling auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die dabei mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

Kontonummer		Bankleitzahl	
IBAN	DE	BIC	
Kreditinstitut			

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung

- der Grundsteuer
- der Gewerbesteuer
- der Hundesteuer
- und weitere Verwaltungsgebühren und Abgaben wesentlich erleichtert.

Die Steuern und Abgaben werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre Vorteile:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.

Kein Risiko:

- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen (dies gilt nicht für eine SEPA-Firmen-Lastschrift) und von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 8 Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie die umseitige Einzugsermächtigung aus.

Hierzu einige Anmerkungen:

In Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, beträgt die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, acht Wochen. Sie haben also ausreichend Zeit, die Abbuchung auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.
- Entstehen der Stadtkasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.
- Ergibt sich z.B. eine Umschreibung des Grundbesitzes auf ein neues Kassenzeichen, welches Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird Ihre Einzugsermächtigung nicht zu dem neuen Kassenzeichen übernommen.

Ihre Stadtkasse Wesseling